

Spesen-Hauptreglement Kommissäre und Funktionäre

REVISIONSSTATUS

Version	Datum	Autor	Kommentar
0.1	31.01.2026	Rolf Enz	Initialversion
		Zentralvorstand	Interne Vernehmlassung
		FHS-Group, Dominik Borner	Revision
1.0	01.02.2026	Rolf Enz	Freigegebene Endversion

Trägerschaft:

Swiss Moto, Nationaler Motorradverband | CH-Däniken

1. Zweck und Grundsatz

Dieses Spesen-Hauptreglement konkretisiert die im Spesenreglement von Swiss Moto vorgesehenen Entschädigungen für Kommissäre, Funktionäre, Helfer und Standpersonal bei Einsätzen aller Art im Rahmen von Rennen, Events sowie sonstigen Verbandsaktivitäten.

Swiss Moto richtet ausschliesslich Vergütungen aus, welche dem Ersatz von im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Auslagen dienen.

2. Geltungsbereich

Dieses Hauptreglement gilt für alle Funktionäre, Kommissäre, Helfer und Standpersonal von Swiss Moto, insbesondere:

- Rennkommissäre, Sportkommissare, Technische Kommissäre, Zeitnehmer, Jurypräsidenten, Standpersonal, usw.
- Delegierte bei nationalen und internationalen Veranstaltungen

3. Tagespauschale bei ganztägigen Einsätzen (CHF 120.00)

3.1 Voraussetzung

Die Pauschale «Arbeitstag Kommissionen» in der Höhe von CHF 120.00 wird ausschliesslich ausgerichtet bei:

- Einsätzen mit ausserordentlich langer Präsenzzeit
- Beginn in der Regel vor 07:00 Uhr
- Ende in der Regel nach 20:00 Uhr
- Gesamte Präsenzdauer von mindestens 12 Stunden
- Die Tagespauschale (CHF 120.00) ist auf maximal 20 Einsatztage pro Person und Kalenderjahr begrenzt.

3.2 Zweck der Pauschale

Die Pauschale dient dem Ersatz von Verpflegungskosten während eines solchen Einsatztages. Sie berücksichtigt die Event-Realität, wonach am Rennplatz oder Eventort Belege für Kleinauslagen und Verpflegung häufig nicht zumutbar erhältlich sind.

3.3 Sinngemässe Zusammensetzung

Die Tagesverpflegungspauschale von CHF 120.00 setzt sich sinngemäss aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Frühstück (bei früher Abreise): CHF 15.00
- Zwischenverpflegung am Vormittag: CHF 10.00
- Mittagessen: CHF 30.00
- Zwischenverpflegung am Nachmittag: CHF 10.00
- Nachtessen (bei später Rückkehr): CHF 35.00
- Getränke und Kleinauslagen am Eventort: CHF 20.00

Total pro Einsatztag: CHF 120.00

4. Abgrenzung

Diese Pauschale stellt keine Entlohnung im arbeitsrechtlichen Sinn dar, sondern ist als pauschalierter Ersatz von Verpflegungskosten bei ganztägigen Einsätzen ausgestaltet.

5. Dokumentation

Die Auszahlung erfolgt nur auf Basis eines bestätigten Einsatzes (Datum, Veranstaltung, Einsatzdauer). Originalbelege werden aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen am Eventort nicht verlangt.

6. Auslagenpauschalen bei Kommissionssitzungen

6.1 Präsenzsitzungen (vor Ort)

Bei Kommissionssitzungen mit physischer Präsenz vor Ort kann Swiss Moto zusätzlich zur Reiseentschädigung (insbesondere Kilometerentschädigung gemäss Spesenreglement) eine pauschale Auslagenvergütung ausrichten.

- CHF 60.00 pro Sitzungstag (Präsenz)

Zweck: Ersatz von Verpflegungs- und Kleinauslagen am Sitzungsort (z.B. Mittagessen, Getränke, kleinere Auslagen), für welche Belege nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich sind.

Bedingungen:

- nur bei Sitzungen mit Präsenz vor Ort und einer Dauer von mindestens 4 Stunden
- keine Kumulation mit der Tagesverpflegungspauschale gemäss Ziff. 3 (kein Doppelbezug am selben Tag)

6.2 Online-Kommissionssitzungen

Für die Durchführung und Nachbearbeitung von Online-Kommissionssitzungen kann Swiss Moto den folgenden Funktionsinhabern eine pauschale Entschädigung für Kommunikations- und Administrationsaufwand ausrichten:

- Kommissionspräsident (Sitzungsleitung, Vorbereitung)
- Protokollführer (Protokollführung, Nachbearbeitung)
- CHF 60.00 pro Online-Sitzung

Zweck: Ersatz von Infrastruktur- und Kleinauslagen (Telefon, Internet, Büromaterial, administrative Aufwendungen), welche im Rahmen dieser Funktion entstehen.

Der Gesamtbetrag ist auf maximal:

- CHF 1'000.00 pro Person und Kalenderjahr

begrenzt (gemäss Richtwerten für übrige Pauschalspesen).